

Amtsblatt



STADT ERKRATH
Fundort des Neanderthalers

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Erkrath

20. Jahrgang

Nr. 6

26.03.2015

Inhaltsverzeichnis

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath - Vergnügungssteuersatzung – vom 25.03.2015.....	2
Amtliche Bekanntmachung: Ablauf von Reihengräbern.....	5
Sitzungstermine.....	6

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung der Vergnügungssteuer der Stadt Erkrath - Vergnügungssteuersatzung – vom 25.03.2015

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung vom 24.03.2015 folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1

§ 3 Im Absatz (2) werden hinter „Grundstücke“ die Worte „oder Räume“ eingefügt.

§ 2

§ 7 erhält folgende Überschrift: „Besteuerung nach dem Spieleinsatz bzw. Anzahl der Apparate“

§ 3

§ 7 Absatz (1) und (2; Punkte 1 und 2) werden wie folgt gefasst:

(1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten bemisst sich bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit nach dem Spieleinsatz, bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit nach deren Anzahl.

Spieleinsatz ist die nach § 13 Abs. 9. der Verordnung über Spielgeräte und andere Spiele mit Gewinnmöglichkeit (Spielverordnung – SpielV in der aktuellen Fassung) mit jeder Auslesung eines Geldspielgerätes durch eine Kontrolleinrichtung zu dokumentierende Summe der von den Spielern je Apparat zur Erlangung des Spielvergnügens aufgewendeten Beträge.

(2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. **In Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 7a) bei**
 - a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 4,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 50,00 EUR monatlich
 - b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 70,00 EUR monatlich

2. **In Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen jedermann zugänglichen Orten (§ 1 Nr. 7b) bei**
- | | |
|-------------------------------------|--|
| a) Apparaten mit Gewinnmöglichkeit | 4,5 v. H. des Spieleinsatzes
mindestens 30,00 EUR monatlich |
| b) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit | 30,00 EUR monatlich |

§ 4

§ 10 Absatz (5) erhält folgende Fassung:

- (5) Bei der Besteuerung nach dem Spieleinsatz sind den Vergnügungssteuererklärungen Zählwerkausdrucke (Original oder Zweitausdruck) für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen. Diese Ausdrucke müssen mindestens folgende Daten enthalten: Hersteller, Gerätename, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, Zulassungsnummer, fortlaufende Nummer und Datum des aktuellen und des letzten Zählwerkausdruckes, und die für die Besteuerung nach § 7 (1) notwendigen Angaben enthalten.

Die Eintragungen in der Vergnügungssteuererklärung sind getrennt nach Aufstellorten und anschließend aufsteigend nach Zulassungsnummern vorzunehmen. Die Zählwerkausdrucke sind entsprechend der Vergnügungssteuererklärung zu sortieren. Die **Datenauslesung** muss innerhalb der letzten **5 Werktage des jeweils erklärten Monats** erfolgt sein, soweit die Stadt hiervon keine Ausnahme zugelassen hat.

Zur steuerlichen Abgrenzung muss die 1. Auslesung nach Inkrafttreten der 1. Änderung der Vergnügungssatzung am 1. des Monats des Inkrafttretens erfolgen.

§ 5

§ 12 erhält folgende Fassung:

Steueraufsicht und Prüfungsvorschriften

Die Gemeinde ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen.

§ 6

§ 13 Absatz (1) Punkt 14. Es wird gestrichen „ Abs. 1 und 3“

§ 7**In-Kraft-Treten**

Die 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung tritt am 01.04.2015 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Erkrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 25.03.2015

Werner
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung: Ablauf von Reihengräbern

Die Nutzungsberechtigten oder Rechtsnachfolger der aufgeführten Gräber auf den nachfolgend genannten städtischen Friedhöfen werden gemäß § 29 Abs. 3 der z. Zt. gültigen Satzung für die Friedhöfe der Stadt Erkrath aufgefordert, sich innerhalb von drei Monaten, vom Tage der Veröffentlichung an, mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen.

Die aufgelisteten Grabstätten befinden sich auf einem Reihengrabfeld auf Feld 23 des Friedhofes Kreuzstraße und sind sowohl bezüglich der Ruhe- als auch der Verfügungszeit abgelaufen und daher abzuräumen.

Die Nutzungsberechtigten, deren Daten bekannt sind, wurden bereits durch die Friedhofsverwaltung schriftlich kontaktiert. Ein Teil der Nutzungsberechtigten jedoch ist entweder aus den Einwohnermeldedaten nicht mehr zu ermitteln oder sind bereits verstorben oder im Ausland wohnhaft. Eventuelle Angehörige sind ebenfalls nicht ermittelbar. Sollte sich bis zum Ablauf der Frist niemand melden, werden die bis dahin noch bestehenden Gräber durch die Friedhofsverwaltung entfernt.

Die beabsichtigte Wiederbelegung nach Ablauf der Ruhezeit wird hiermit angezeigt.

Erkrath, den 16.03.2015

Werner
Bürgermeister

Friedhof Kreuzstraße, Kreuzstraße 44, 40699 Erkrath**Feld 23****Abgelaufene Reihengräber**

<u>Grab-Nr.</u>	<u>Verstorbene Person</u>	<u>Bestattet am:</u>
137	Karl Heinz Sternbeck	19.10.1989
138	Else Richter	24.10.1989
139	Horst Tappert	24.10.1989
141	Anna Bocksch	06.11.1989
142	Luise Branse	17.10.1989
143	Alfred Steinhauer	25.10.1989
144	Anna Gottschalk	22.11.1989
145	Doris Kleinherne	20.12.1989
146	Elise Rimmasch	29.12.1989
147	Jens Patterg	05.01.1990
150	Olga Baran	06.02.1990
152	Friedrich Niesen	13.02.1990
154	Willi Viehmann	22.02.1990
156	Erna Klaus	27.02.1990

Sitzungstermine

April 2015

Seniorenrat	Dienstag	14.04.15	16.00 Uhr	Sockelgeschossraum Kaiserhof, Bahnstr. 2
Integrationsrat	Mittwoch	15.04.15	18.30 Uhr	Versammlungsraum 2, Bürgerhaus Hochdahl, Sedentaler Str. 105-107
Ausschuss für Planung, Umwelt und Verkehr	Dienstag	21.04.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Ausschuss für Feuerwehrangelegenheiten	Mittwoch	22.04.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16
Jugendhilfeausschuss	Donnerstag	30.04.15	17.00 Uhr	großer Sitzungssaal des Rathauses, Bahnstr. 16

Herausgeber: Der Bürgermeister der Stadt Erkrath. Verantwortlich für den Inhalt: Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten der Stadt Erkrath, Bahnstr. 16, 40699 Erkrath, ☎ 0211/2407-7202, Fax 0211/2407-7210. Das Amtsblatt der Stadt Erkrath erscheint in unregelmäßigen Abständen und ist beim Fachbereich Einwohner • Ordnung • Ratsangelegenheiten, Rathaus Anbau, Zimmer 0.24, erhältlich.

Ferner ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Erkrath unter www.erkrath.de → Aktuelles → Amtsblatt online abrufbar.

Bezugsgebühr: Abonnement jährlich 18,00 EUR zuzüglich Portokostenanteil 9,00 EUR. Einzelexemplar pro Ausgabe 1,50 EUR zuzüglich anfallender Portokosten. Bei Selbstabholung entfallen die Portokosten. Druck: Eigendruck. Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.